



**Richtlinien
des Gemeinderats Uznach**

**zur Ausrichtung von
Vereinsbeiträgen**

Erlassen am 07.09.2022
In Anwendung ab 01.01.2024

1. Präambel

Vereine sind eine wichtige Stütze der Gemeinschaft und nehmen somit einen wichtigen Platz im Gesellschaftsleben ein. Vereine pflegen Brauchtum und Kulturgut und bieten generationenübergreifend allen Einwohnern/-innen der Gemeinde Uznach eine sinnvolle und regelmässige Freizeitbeschäftigung an.

Zur finanziellen Unterstützung regelt der Gemeinderat Uznach die Ausrichtung von Vereinsbeiträgen wie folgt:

2. Grundsatz für die Beitragsleistung

Die Gemeinde Uznach unterstützt Vereine und Organisationen (fortan: **Vereine**), welche sich in Uznach gemeinnützig engagieren und den Einwohnern/-innen von Uznach eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung in den Bereichen Gesellschaft, Soziales, Bildung, Musik, Sport, Kultur und Brauchtum anbieten.

Der Hauptzweck des Vereins muss ideeller Natur sein und darf untergeordnet einen wirtschaftlichen Zweck nur verfolgen, wenn dieser ausschliesslich der Gemeinschaft zu Gute kommt.

3. Fördermodell der Gemeinde Uznach

Das Vereinsfördermodell der Gemeinde Uznach beinhaltet sechs Arten einer Förderung, die je nach Situation miteinander kombiniert werden können. Es sind dies:

a) Nutzung der gemeindeeigenen Infrastruktur

Bestimmte Räume und Anlagen der Gemeinde Uznach können von einheimischen Vereinen sowie externen Nutzern/-innen gemietet werden. Die Richtlinie «Benutzung von Räumen und Anlagen der Gemeinde Uznach» - in Anwendung seit 01.01.2020 - regelt die Details.

b) Grundbeitrag

Ein Grundbeitrag wird ausgerichtet, wenn der Verein freiwillige Öffentlichkeitsarbeit in Form von Auftritten bei öffentlichen Anlässen oder öffentlichen Institutionen (z.B. Auftritte im Altersheim, an der Bundesfeier oder bei hohen Geburtstagen von Einwohnern/-innen), Organisation eines massgeblichen öffentlichen Anlasses oder Mithilfe bei der Organisation von öffentlichen Anlässen leistet.

Der Grundbeitrag wird bestimmt und bis zur periodischen Überprüfung jährlich ausbezahlt. Ändern sich die Verhältnisse massgeblich, haben sich die begünstigten Vereine beim Gemeinderat zu melden.

c) Kinder- und Jugendförderungsbeitrag

Anspruch auf Kinder- und Jugendförderungsbeiträge haben Vereine, die sich im Bereich Kinder- und Jugendförderung engagieren.

Als Jugendliche gelten Kinder ab der obligatorischen Schulpflicht bis zum vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Uznach.

Den Kindern und Jugendlichen muss ein ganzjähriges, regelmässiges Angebot ermöglicht werden.

Der Beitrag pro Kind resp. Jugendliche/r wird im Rahmen der Konstituierung zu Beginn der Amtsperiode durch den Gemeinderat festgelegt. Er orientiert sich am Durchschnitt der Anzahl Kinder resp. Jugendliche der vergangenen beiden Jahre. Dabei wird auch die finanzielle Lage der Gemeinde berücksichtigt, wobei angestrebt wird, die Beiträge möglichst konstant zu belassen.

Vereine mit den Labeln «Sport-verein-t» oder «cool & clean» erhalten pro Kind resp. Jugendliche/r einen Zusatzbeitrag von 50 % des ordentlichen Beitrags.

d) Individual- oder Jubiläumsbeitrag

Individualbeiträge können ausgerichtet werden, wenn es sich um ein einmaliges Ereignis handelt oder für Grossanlässe und Jubiläen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Uznach stattfinden.

Als Grossanlass gilt die Durchführung eines regionalen, kantonalen oder schweizerischen Anlasses. In der Regel wird ein solcher Anlass in Form eines Beitrages an den Aperitif oder an den Dessertkaffee unterstützt.

Als Jubiläum gilt ein Turnus von 25 Jahren, das heisst Jubiläen mit 25, 50, 75, 100, 125 Jahren usw. Der Beitrag wird auf Antrag lediglich im entsprechenden Jubiläumsjahr ausbezahlt.

e) Infrastruktur- und Dienstleistungsbeitrag

Infrastrukturbeiträge können ausgerichtet werden, wenn ein Verein seine Infrastruktur überwiegend selber unterhält.

Die Infrastrukturbeiträge sind abhängig von den jährlichen Aufwendungen, die ein Verein für den Unterhalt seiner Infrastruktur leisten muss, die geleistete Fronarbeit, die Zugänglichkeit der Anlagen für die Öffentlichkeit und das Ausschöpfen von Mitglieder- und Drittbeiträgen. Im Infrastrukturbeitrag sind die Kosten des Vereins für Wasser- und Abwassergebühren enthalten.

Allfällige Dienstleistungen der Politischen Gemeinde (Unterhalt durch Werkdienst usw.) werden als Unterstützungsbeitrag angerechnet.

f) Investitions- und Projektbeiträge

Die Gemeinde leistet Beiträge an Investitionen im öffentlichen Interesse. Gesuche um Investitions- und Projektbeiträge sind der Gemeinde unter Beilage der erforderlichen Unterlagen (Betriebs- und Unterhaltskonzept, Budget und Finanzierungsplan) bis spätestens Ende Juni des Vorjahres einzureichen, damit die Beiträge im Budget der Gemeinde berücksichtigt werden können.

Sport-Toto-Beiträge und allfällige weitere Beiträge Dritter werden bei der Festlegung des Gemeindebeitrages in Abzug gebracht. Die entsprechenden Eingaben und Bestätigungen sind dem Beitragsgesuch beizulegen. Gehen nachträglich namhafte Beiträge Dritter ein, kann der Gemeindebeitrag angepasst werden.

Die Auszahlung der Gemeindebeiträge erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung. Akontozahlungen können auf Antrag geleistet werden.

4. Gesuchsverfahren

Das Beitragsgesuch muss erstmalig mit einem offiziellen Beitragsformular eingereicht werden. Das Formular kann vom Internet (www.uznach.ch) heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Es muss vollständig ausgefüllt sein und bis spätestens Ende Juni des Vorjahres eingereicht werden.

Es werden nur Formulare mit vollständig eingereichten Unterlagen bearbeitet. Dem Gesuch sind Jahresrechnung und Budget, ein Einzahlungsschein des Vereins und eine Namensliste der Vereinsmitglieder (aufgeteilt in Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene) beizulegen, die den Jahrgang und die Wohnadresse der Mitglieder enthält.

Der Gemeindebeitrag gilt jeweils bis zur periodischen Überprüfung, mindestens aber für zwei Jahre. Sollte die Mitgliederzahl gegenüber dem Vorjahr um mehr als 20% zugenommen haben, können die Vereine dies melden und eine Anpassung beantragen.

5. Schlussbestimmungen

Die Zuständigkeit für die Festlegung der Beiträge gemäss diesen Richtlinien obliegt dem Gemeinderat Uznach. Dieser kann in besonderen Fällen abweichende Bestimmungen treffen. Insbesondere können die nach diesen Richtlinien vorgesehenen Beiträge gekürzt werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung nur teilweise erfüllt sind;
- b) die Bereitschaft für Einsätze oder andere Leistungen zugunsten der Allgemeinheit nicht den Vorstellungen des Gemeinderats entspricht.

Grundvoraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen an Vereine ist die Genehmigung des Budgets durch die Bürgerschaft.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge und kein Rechtsmittel gegen die Beschlüsse gemäss diesen Richtlinien.

6. Vollzug und Erlass

Diese Richtlinien werden ab 1. Januar 2024 angewendet.

GEMEINDERAT UZNACH

Der Gemeindepräsident

Diego Forrer

Der Gemeindeschreiber

lic. iur. Mario Fedi